

SATZUNG

Über die Nutzung der Sporthallen und Veranstaltungsräume der Gemeinde Dossenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ivm § 2 und § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Räumlichkeiten:

1. Jahnhalle
2. Schauenburghalle
3. Mühlbachhalle
4. Neuberghalle
5. Musikraum der Neubergschule
6. Musikraum der Kurpfalzschule
7. Kleines Haus
8. Museumsscheuer des Heimatmuseums
9. Sitzungssaal des Rathauses
10. Hütte im Steinbruch Leferenz
11. Hütte am Wanderparkplatz Drei Eichen

(2) Ebenso wird von dieser Benutzungsordnung die Verleihung folgender Gegenstände umfasst:

1. Gastronomiespülmaschinen
2. Toilettenwagen
3. Kühlanhänger
4. Sonnenschirme
5. Stehtische
6. Bühnenteile

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Räumlichkeiten und zu verleihenden Gegenstände stehen im Eigentum der Gemeinde Dossenheim. Sie sind vorrangig zur Förderung des sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde bestimmt.

(2) Diese Benutzungsordnung ist für sämtliche Personen verbindlich, die die genannten Räumlichkeiten oder die dazugehörigen Nebenanlagen betreten oder nutzen sowie für diejenigen, die Gegenstände der Gemeinde in Anspruch nehmen, insbesondere durch Ausleihe oder sonstige Überlassung.

§ 3 Überlassung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten und Gegenstände besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor.

(2) Die Ausleihe von Gegenständen ist ausschließlich Dossenheimer Vereinen sowie den in Dossenheim ansässigen Ortsverbänden politischer Parteien und Wählervereinigungen vorbehalten.

(3) Der Kreis der zur Nutzung der Räumlichkeiten Berechtigten ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 4 Antragstellung und Mietverträge

(1) Die Überlassung der Einrichtungen, Räumlichkeiten und Gegenstände erfolgt auf Antrag im Rahmen eines Mietvertrages mit der Gemeinde Dossenheim. Für regelmäßig wiederkehrende Nutzer (Nutzung durch Schulen und Übungsbetrieb der Vereine) gilt der von der Gemeinde geführte Belegungsplan.

(2) Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung schriftlich bei der Gemeinde eingehen. In dem Antrag müssen Art und Dauer der Veranstaltung, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter bzw. Nutzer enthalten sein.

(3) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Gemeinde ansässigen Vereine und Gruppierungen Vorrang. Im Übrigen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs des Antrags maßgebend.

(4) Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden, wenn

1. die Benutzung der Räumlichkeiten durch höhere Gewalt, technische Störungen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
2. wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten werden,
3. wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Räumlichkeiten nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 5 Benutzung

(1) Den Veranstaltern, Nutzern und Besuchern sowie sonstigen Dritten wird zur Auflage gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Veranstalter, Nutzer, Besucher und sonstige Dritte hat auf größte Sauberkeit zu achten.

(2) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und Einrichtungen verboten.

(4) Der verantwortliche Leiter bzw. die Aufsichtspersonen des Veranstalters oder Nutzers haben die gemieteten Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu melden.

(5) Die Gemeinde kann den Abschluss eines Mietvertrages im Einzelfall von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

(6) Für die unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 geführten Räumlichkeiten gelten zusätzlich folgende Benutzungsregelungen:

1. Das Betreten der Sportflächen ist nur in Turn- und Sportschuhen (ohne Stollen oder Noppen) mit hellen Sohlen erlaubt, die nicht auch als Straßenschuhe benutzt werden bzw. mit Schuhen mit dunklen und abriebfesten Sohlen. Sportrollstühle müssen helle Bereifung haben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb
2. Die Sporthallen einschließlich der Nebenräume müssen bei regulärem Trainingsbetrieb spätestens um 22:30 Uhr vollständig geräumt sein.
3. Fahrräder, Kickboards u. ä. dürfen in den Sporthallen nicht benutzt werden.
4. Das Mitführen von Tieren in die Halle ist verboten
5. An Feiertagen und innerhalb der Schulferien des Landes Baden-Württemberg sind die Sporthallen geschlossen. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Gemeinde gewährt werden. Bauliche Maßnahmen, Grundreinigungen und gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang
6. Die Benutzung von Haftmittel (z.B. Harz) ist untersagt

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers oder Veranstalters. Seitens der Gemeinde Dossenheim erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung.

(2) Der Veranstalter oder Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Zugangs- und Parkbereich, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände stehen. Der Veranstalter oder Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und auf deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände. Der Veranstalter oder Nutzer hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen, durch die die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Er hat dies auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter oder Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten oder Gegenständen einschließlich Zugangs- und Parkbereiche, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände durch die Nutzung entstehen.

(5) Für sämtliche vom Veranstalter oder Benutzer mitgebrachten Geräte oder Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

§ 7 Schlüssel

Sofern der Mieter Schlüssel für Räumlichkeiten und Einrichtungen erhält, hat er diese zum Nutzungsende zurückzugeben. Für jeden verlorenen Schlüssel behält sich die Gemeinde vor, Kostenersatz für diesen, sowie für die ggf. erforderlichen Änderungen der Schließanlage in Höhe der tatsächlichen Kosten zu verlangen.

§ 8 Hausrecht

Der Bürgermeister sowie die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, insbesondere die Hausmeister üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Räumlichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zu betreten und Personen, die Anweisungen nicht befolgen, den Aufenthalt zeitweise zu untersagen.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie das Ausleihen der Gegenstände erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche Regelungen für die genannten Einrichtungen und Gegenstände außer Kraft.

Ausgefertigt:
Dossenheim, den 21.10.2025



David Faulhaber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

